

gebäude auf dem Waleheareal in Zürich“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. März 1933.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Reichling. Dr. K. Moosberger.

Gesetz

über

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

(Vom 12. März 1933.)

§ 1. Der Staat fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, sowie die zweckmäßige Ableitung und Klärung der Abwasser von Wohnbauten durch Beiträge an die Kosten der Erstellung und der Änderung der hiefür notwendigen Anlagen im Rahmen des jährlich durch den Kantonsrat im Voranschlag festzusetzenden Kredites.

§ 2. Der Staatsbeitrag an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen beträgt zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen, die für das Werk auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beansprucht werden können, höchstens 50 % der anrechenbaren Baukosten.

In besonderen Fällen können bei Wasserversorgungsanlagen die Ansätze um höchstens 10 % der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

An zentrale Kläranlagen für die Reinigung der Abwasser größerer Wohngebiete kann der Beitrag in besonderen Fällen um höchstens 25 % der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

§ 3. Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion entscheidet über Zuteilung und Höhe der Beiträge. An ihre Ausrichtung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die im öffentlichen Interesse liegen.

Gegen den Entscheid der Direktion ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 4. Für Neben- und Hausleitungen, für Hauskläranlagen, gewerbliche und provisorische Anlagen wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet.

§ 5. Der Regierungsrat kann die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen als bewilligungspflichtig erklären, sowie die Erstellung und Änderung solcher Anlagen verlangen.

§ 6. Der Regierungsrat kann Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die einem größern Personenkreis dienen sollen, als öffentliche Anlagen erklären, auch wenn sie im Eigentum von Privatpersonen stehen.

In diesem Falle stehen dem Bauherrn die durch das Gesetz über die Abtretung von Privatrechten den öffentlichen Unternehmungen eingeräumten Rechte zu.

§ 7. Der Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Menge, Wasser an Dritte abzugeben.

Wo eine vom Regierungsrat genehmigte öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über bereits bestehende Anlagen verfügen, die zuträgliches Wasser in genügender Menge liefern.

§ 8. Der Eigentümer einer öffentlichen Abwasseranlage darf den Anschluß Dritter an diese Anlage nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Wo eine vom Regierungsrat genehmigte öffentliche Abwasseranlage besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes zum Anschluß verpflichtet. Die Anschlußpflicht fällt dahin, solange das Abwasser des Grundstückes keine Verunreinigung der oberirdischen und unterirdischen Gewässer mit sich bringt.

§ 9. Für die Benützung einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage sind angemessene Beiträge zu bezahlen, die in einem Reglement festzusetzen sind.

Die Beiträge für die Benützung von Wasserversorgungsanlagen sind so zu bemessen, daß sie in der Regel die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlage decken.

Die Beiträge für die Benützung von Abwasseranlagen dürfen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen.

§ 10. Streitigkeiten über die aus den §§ 7 und 8 sich ergebenden Anschlußrechte und -pflichten, sowie über die Höhe der in § 9 genannten Beiträge entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann an den Bezirksrat und in letzter Instanz an den Regierungsrat rekuriert werden.

§ 11. Der Regierungsrat erläßt die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Vorschriften.

§ 12. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. März 1933,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	187,107
Eingegangene Stimmzettel	126,190
Annehmende sind	91,092
Verwerfende sind	22,673
Ungültige Stimmen	58
Leere Stimmen	12,367

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. März 1933.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
R. Reichling.

Der Sekretär:
Dr. K. Moosberger.